

Informationstechnologie

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Wartung von Hard- und die Pflege von Software

1. Gegenstand und Geltung

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über die Wartung von Hard- und die Pflege von Standard- und/oder Individualsoftware.

2. Angebot

2.1 Das Angebot einschliesslich Demonstration erfolgt unentgeltlich, sofern in der Offertanfrage nichts anderes vermerkt ist.

2.2 Das Angebot wird gestützt auf die Offertanfrage der Post erstellt. Der Leistungserbringer kann zusätzliche Varianten einreichen, wenn sie wirtschaftlicher, umweltfreundlicher oder sonst wie im Interesse der Post sind. Weicht das Angebot von der Offertanfrage ab, weist der Leistungserbringer ausdrücklich darauf hin.

2.3 Der Leistungserbringer weist im Angebot die Mehrwertsteuer separat aus.

2.4 Das Angebot ist während der in der Offertanfrage genannten Frist verbindlich. Fehlt eine entsprechende Angabe, so gilt eine Frist von drei Monaten ab Offerteingang.

3. Definitionen

3.1 **Wartung:** Leistungen des Leistungserbringers zur Instandhaltung und Instandsetzung der Hardware, einschliesslich Firmware.

3.2 **Pflege:** Leistungen des Leistungserbringers zum Erhalt der Verwendbarkeit der Software gemäss den Nutzungsbedürfnissen der Post in der jeweils aktuellsten von der Post genutzten Version.

3.3 **Standardsoftware:** Software, welche im Hinblick auf eine Mehrheit verschiedener Kunden hergestellt wird, ohne dabei vorgegebene Anforderungen der Post auf Code-Ebene zu berücksichtigen.

3.4 **Individualsoftware:** Software, welche für einen spezifischen Verwendungszweck der Post entwickelt wird, sowie auch Änderungen an jeder Art von Software, welche von der Post in Auftrag gegeben worden sind.

3.5 **Releases:** Weiterentwicklungen der Standard- und Individualsoftware einschliesslich Firmware, welche als Minorversionen (Updates) oder Majorversionen (Upgrades) bezeichnet werden. Neue Releases weisen neue Funktionalitäten, Fehlerkorrekturen und/oder verbesserte Leistungen auf.

3.6 **Incidents:** Störungen im Zusammenhang mit der Verwendbarkeit der Hardware bzw. Software. Erfasst sind auch Störungen, welche durch Dritte verursacht werden, insbesondere durch das Zusammenwirken mehrerer Computersysteme bzw. -komponenten.

3.7 **Patch:** Codezeilen zur Korrektur von Softwarekomponenten, welche nachträglich in ein Computerprogramm eingefügt werden.

3.8 **Workaround:** Provisorische Umgehungslösung, um einen Incident zu überbrücken, ohne die eigentliche Fehlerursache zu beheben.

4. Wartung Hardware

4.1 Die Wartung der Hardware umfasst deren Instandhaltung (vorbeugende Wartung zur Aufrechterhaltung der Betriebstüchtigkeit) und Instandsetzung (Behebung von Störungen und Fehlern zur Wiederherstellung der Betriebstüchtigkeit) durch Reparatur und Ersatz schadhafter Teile, einschliesslich allfälliger Workarounds sowie den Einbau technischer Verbesserungen.

4.2 Der Leistungserbringer ist verpflichtet, während der Vertragsdauer einwandfreies Ersatzmaterial zur Verfügung zu halten, bzw. innert angemessener Frist beschaffen zu können.

5. Pflege Software

5.1 Die Pflege der Software umfasst mangels abweichender Vereinbarung in der Vertragsurkunde korrektive (Fehlerbeseitigung), adaptive (Anpassung an veränderte Umstände) und perfektive (Funktionserweiterungen) Leistungen. Sie umfasst somit insbesondere die Lieferung von neuen Releases und Patches sowie die allfällige Errichtung von Workarounds.

6. Support

6.1 Support als Bestandteil von Wartung und Pflege umfasst Beratung und Unterstützung der Post hinsichtlich Nutzung der Vertragsgegenstand bildenden Hardware bzw. Software.

6.2 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, eine effiziente Supportorganisation aufzubauen und bereit zu halten. Er hat sicherzustellen, dass die Post Anfragen sowohl telefonisch als auch elektronisch stellen kann. Der Leistungserbringer informiert die Post über die Kommunikationswege der Supportanfragen und teilt Änderungen der zuständigen Ansprechpartner jeweils unverzüglich mit.

6.3 Der Support umfasst insbesondere (nicht abschliessend):

- die Abklärung der Ursache gemeldeter Incidents;
- die Unterstützung bei der Installation von Patches;
- die Einführung neuer Releases sowie die Unterstützung bei deren Installation;
- die Beratung und Unterstützung „vor Ort“ (on site) oder via Fernzugriff zu den in der Vertragsurkunde definierten Voraussetzungen.

7. Fernzugriff

- 7.1 Erbringt der Leistungserbringer Leistungen via Fernzugriff, so hat er den Datenverkehr vor unbefugtem Zugriff durch Dritte zu schützen und insbesondere sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gemäss Ziffer 20 und 21 eingehalten werden.

8. Fremdverursachte Incidents

- 8.1 Auf Verlangen der Post beteiligt sich der Leistungserbringer an der Suche nach der Ursache eines Incidents und dessen Behebung, selbst wenn dieser durch das Zusammenwirken mehrerer Systeme bzw. Komponenten verursacht sein könnte. Die Parteien legen vorab fest, wie diese Leistungen entschädigt werden für den Fall, dass nachgewiesen ist, dass der Incident nicht durch die vom Leistungserbringer gewartete Hardware oder gepflegte Software verursacht wurde.

9. Bereitschafts-, Reaktions- und Behebungszeit

- 9.1 Während der in der Vertragsurkunde festgelegten Bereitschaftszeit nimmt der Leistungserbringer über die vereinbarten Kommunikationswege Meldungen bezüglich Incidents sowie Anfragen entgegen und erbringt seine Wartungs-, Pflege- und Supportleistungen. Auf Verlangen der Post und gegen separate vertraglich vereinbarte Vergütung erbringt der Leistungserbringer seine Leistungen auch ausserhalb der Bereitschaftszeit.
- 9.2 Die Reaktionszeit umfasst den Zeitraum, innert welchem der Leistungserbringer ab Eingang einer Meldung eines Incidents mit dessen Analyse und Beseitigung beginnt.
- 9.3 Die Behebungszeit umfasst die Zeit ab Eingang der Meldung eines Incidents bis zur erfolgreichen Behebung des Incidents.
- 9.4 Die maximal zulässigen Reaktions- und Behebungszeiten werden in der Vertragsurkunde festgelegt und richten sich nach der Priorität, die einem Incident zugeordnet wird.
- 9.5 Hält der Leistungserbringer die Zeiten gemäss der vorliegenden Ziffer 9 nicht ein, so schuldet er eine Konventionalstrafe gemäss Ziffer 23.1.

10. Dokumentation und Rapporte

- 10.1 Der Leistungserbringer liefert der Post elektronisch oder in Papierform eine jeweils aktualisierte, vollständige, kopierbare Dokumentation (Installations- und Benutzerhandbuch) in den vereinbarten Sprachen und in vereinbarter Anzahl.
- 10.2 Die Post darf die Dokumentation für den vertragsgemässen Gebrauch kopieren.
- 10.3 Der Leistungserbringer erstellt nach Abschluss der einzelnen Wartungs- und Pflegearbeiten jeweils einen Rapport und lässt diesen der Post zukommen.

11. Instruktion und Information

- 11.1 Der Leistungserbringer übernimmt eine nach Umfang und Adressatenkreis zu vereinbarende Instruktion bei Wartungsarbeiten, welche Einfluss auf die Bedienung haben, und bei neuen Releases.
- 11.2 Der Leistungserbringer klärt die Post über Tatsachen und Umstände auf, welche Wartung, Pflege und Support wesentlich erleichtern, verbilligen, erschweren oder gar verunmöglichen. Der Leistungserbringer informiert die Post regelmässig über technische Verbesserungen der Hardware und neue Releases. Er macht die Post auf allfällige Auswirkungen des Einsatzes neuer Releases auf die betroffene Hardware und auf allfällige Schnittstellen aufmerksam.

12. Einsatz von Mitarbeitenden

- 12.1 Der Leistungserbringer setzt nur sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete Mitarbeitende ein. Er ersetzt Mitarbeitende, welche nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen oder sonst wie die Vertragserfüllung beeinträchtigen oder gefährden. Er beachtet dabei insbesondere das Interesse der Post an Kontinuität.
- 12.2 Der Leistungserbringer setzt nur Mitarbeitende ein, die über die für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Bewilligungen verfügen.
- 12.3 Der Leistungserbringer gibt der Post auf Verlangen schriftlich Name und Funktion der für die Vertragserfüllung eingesetzten Mitarbeitenden bekannt.
- 12.4 Der Leistungserbringer tauscht die eingesetzten Mitarbeitenden, die zwischen den Parteien als Schlüsselpersonen definiert wurden, nur mit schriftlicher Zustimmung der Post aus. Die Post wird die Zustimmung nur aus wichtigen Gründen verweigern.
- 12.5 Der Leistungserbringer verpflichtet sich zur Einhaltung der betrieblichen Vorschriften, der Hausordnung sowie der Sicherheitsbestimmungen (insbesondere betreffend Informatik- und Datensicherheit) der Post.
- 12.6 Die Bestimmungen der vorliegenden Ziffer 12 gelten auch für weiteres vom Leistungserbringer für die Vertragserfüllung eingesetztes Personal, namentlich für freie Mitarbeitende.

13. Beizug Dritter

- 13.1 Der Leistungserbringer darf für die Erbringung seiner Leistungen Dritte (z. B. Subunternehmer, Zulieferanten) nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der Post beiziehen. Er bleibt für die vertragsgemässe Leistungserbringung durch die beigezogenen Dritten verantwortlich.

13.2 Der Leistungserbringer überbindet beigezogenen Dritten die Pflichten der vorliegenden Ziffer 13 sowie die Pflichten aus den Ziffern 14 (Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen und Lohngleichheit von Frau und Mann), 20 (Geheimhaltung) und 21 (Datenschutz und Postgeheimnis).

14. Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen und Lohngleichheit von Frau und Mann

14.1 Der Leistungserbringer mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz hält die in der Schweiz geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen sowie den Grundsatz der Lohngleichheit von Mann und Frau ein. Als Arbeitsbedingungen gelten die Gesamt- und die Normalarbeitsverträge oder, wo diese fehlen, die tatsächlichen orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen. Der Leistungserbringer mit Sitz im Ausland hält die entsprechenden Bestimmungen ein, die am Ort der Leistungserbringung gelten.

15. Erfüllungsort und Übergang von Nutzen und Gefahr

15.1 Die Post bezeichnet den Erfüllungsort. Wurde nichts festgelegt, gilt der Standort der Hardware bzw. der Installationsort der Software als Erfüllungsort.

15.2 Nutzen und Gefahr gehen mit der Übergabe bzw. der Installation der Hardware auf die Post über.

16. Vergütung und Rechnungsstellung

16.1 Die vertraglich vereinbarte Vergütung gilt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere die Ersatzteil- und Dokumentationskosten, sämtliche Supportleistungen, Instruktion und Information, die Übertragung/Einräumung von sämtlichen Rechten, die Spesen, die Verpackungs-, Transport-, Versicherungs- und Abladekosten sowie öffentliche Abgaben (z. B. Mehrwertsteuer, vorgezogene Entsorgungsgebühren, Zölle).

16.2 Wurde die zu wartende Hardware bzw. die zu pflegende Software im Rahmen eines Beschaffungsvertrages vom Leistungserbringer geliefert, so reduziert sich die vorliegend geschuldete Vergütung für die Zeit bis die aus dem Beschaffungsvertrag fliessenden Gewährleistungsfristen abgelaufen sind.

16.3 Der Leistungserbringer stellt Rechnung gemäss Zahlungsplan oder nach Erbringung der Leistungen. Die Mehrwertsteuer wird in der Rechnung separat ausgewiesen und kann nachträglich nicht überwält werden.

16.4 Es gelten die vertraglich vereinbarten Zahlungskonditionen und Zahlungsfristen.

16.5 Vorauszahlungen können nur ausnahmsweise und unter der Voraussetzung vereinbart werden, dass der Leistungserbringer der Post auf seine Kosten eine Sicherheit in Form einer erstklassigen Bank- oder Versicherungsgarantie beibringt.

16.6 Nehmen die Post und/oder Gesellschaften der Post (direkte und indirekte Beteiligungen von mind. 50 Prozent) Leistungen des Leistungserbringers in Anspruch, so werden die entsprechenden Vergütungen für die Berechnung von Rabatten zusammengezählt.

17. Importvorschriften

17.1 Der Leistungserbringer garantiert die Einhaltung allfälliger Importvorschriften und das Vorliegen notwendiger Bewilligungen.

18. Schutz- und Verwendungsrechte an vom Leistungserbringer gelieferter Software

18.1 Sämtliche Schutzrechte (Immaterialgüter- und Leistungsschutzrechte sowie Anwartschaften an solchen) an Individualsoftware inkl. Releases und Patches gehören vollumfänglich der Post.

18.2 An Standardsoftware inkl. Releases und Patches haben die Post und ihre Gesellschaften (vgl. Ziffer 16.6) ein unbefristetes, unkündbares, nicht ausschliessliches und geografisch nicht eingeschränktes Verwendungsrecht. Dieses ist an keine bestimmte Hardware gebunden.

Die Post und ihre Gesellschaften können zu Sicherungs- und Archivierungszwecken, insbesondere zum Betrieb redundanter Systeme ohne zusätzliche Vergütung mehrere Kopien erstellen.

Die Post und ihre Gesellschaften sind berechtigt, Standardsoftware inkl. Releases und Patches im Rahmen eines Outsourcings bei einem Dritten – ausschliesslich für ihre eigenen Zwecke – betreiben zu lassen.

Die Post kann Standardsoftware inkl. Releases und Patches, im Umfang wie sie die Nutzung daran aufgibt, weiterveräussern.

19. Verletzung von Schutzrechten

19.1 Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten wehrt der Leistungserbringer unverzüglich auf eigene Kosten und Gefahr ab. Er setzt die Post über solche Ansprüche umgehend schriftlich in Kenntnis und widersetzt sich einer Intervention der Post in einem Gerichtsverfahren nicht. Macht der Dritte die Forderungen direkt gegenüber der Post geltend, so beteiligt sich der Leistungserbringer auf erstes Verlangen der Post hin gemäss den Möglichkeiten der einschlägigen Prozessordnung am Streit. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, sämtliche Kosten (inkl. Schadenersatzleistungen), die der Post aus der Prozessführung und/oder einer allfälligen aussergerichtlichen Erledigung des Rechtsstreites entstehen, zu übernehmen. Bei einer aussergerichtlichen Erledigung hat der Leistungserbringer die vereinbarte Zahlung an den Dritten nur zu übernehmen, soweit er ihr vorgängig zugestimmt hat.

19.2 Wird wegen der Wartungs- und Pflegearbeiten eine Verletzung von Schutzrechtsansprüchen geltend gemacht, welche die Nutzung der vertraglich geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise verunmöglicht, so ersetzt der Leistungserbringer die massgeblichen Teile der Hardware und/oder Software durch andere, welche die vertraglichen Anforderungen erfüllen oder beschafft auf seine Kosten eine Lizenz des Dritten. Setzt der Leistungserbringer innert angemessener Frist keine dieser Möglichkeiten um, so kann die Post mit sofortiger Wirkung von Vertrag zurücktreten. Der Leistungserbringer hat die Post in jedem Fall, unabhängig eines Verschuldens, vollumfänglich schadlos zu halten.

20. Geheimhaltung

20.1 Die Parteien behandeln alle Tatsachen und Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Informationen vertraulich zu behandeln. Die Parteien verpflichten sich, alle wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit vertrauliche Tatsachen und Informationen gegen den Zugang und die Kenntnisnahme durch Unbefugte wirksam geschützt sind.

20.2 Die Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und dauert nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an.

20.3 Keine Verletzung der Geheimhaltungspflicht liegt vor, bei der Weitergabe vertraulicher Informationen durch die Post innerhalb des eigenen Konzerns oder an beizogene Dritte. Für den Leistungserbringer gilt dies, soweit die Weitergabe für die Vertragserfüllung erforderlich ist oder Bestimmungen des Vertrages von ihm konzernintern weitergegeben werden.

20.4 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht, soweit eine Verpflichtung zur Offenlegung der vertraulichen Informationen durch eine vollstreckbare behördliche oder richterliche Anordnung oder zwingendes Gesetz besteht. Die jeweils andere Partei ist - sofern rechtlich zulässig - vorgängig zu informieren. Keiner vorgängigen Information bedarf es bei Bekanntgaben durch die Post im Anwendungsbereich des öffentlichen Beschaffungsrechts.

20.5 Ohne schriftliche Einwilligung darf der Leistungserbringer mit der Tatsache, dass eine Zusammenarbeit mit der Post besteht oder bestand, nicht werben, und die Post auch nicht als Referenz angeben.

20.6 Die Parteien überbinden ihren Mitarbeitenden sowie weiteren Hilfspersonen die sich aus der vorliegenden Ziffer 20 ergebenden Pflichten.

20.7 Verletzt eine der Parteien die vorstehende Geheimhaltungspflicht, so schuldet sie der anderen eine Konventionalstrafe gemäss Ziffer 23.2, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft.

21. Datenschutz und Postgeheimnis

21.1 Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten.

21.2 Personendaten dürfen nur für den Zweck und im Umfang, in dem dies für die Erfüllung und Durchführung des Vertrages erforderlich ist, bearbeitet werden. Der Leistungserbringer informiert die Post vorgängig über eine Datenweitergabe.

21.3 Soweit der Leistungserbringer Einblick in Angaben über den Post- und Zahlungsverkehr der Kundschaft der Post erhält, verpflichtet er sich zur Einhaltung des Postgeheimnisses gemäss Art. 321^{ter} des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

21.4 Die Parteien überbinden ihren Mitarbeitenden sowie weiteren Hilfspersonen die sich aus der vorliegenden Ziffer 21 ergebenden Pflichten.

21.5 Auf Verlangen der Post, insbesondere bei Anwendbarkeit der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) oder bei Übermittlung personenbezogener Daten ausserhalb der Schweiz, erfolgt die Bearbeitung von personenbezogenen Daten durch den Leistungserbringer auf Grundlage einer zusätzlichen Datenschutzvereinbarung.

22. Verzug

22.1 Hält der Leistungserbringer fest vereinbarte Termine (Verfalltagsgeschäfte) nicht ein, so kommt er ohne Weiteres in Verzug, in den übrigen Fällen durch Mahnung.

22.2 Kommt der Leistungserbringer in Verzug, so schuldet er eine Konventionalstrafe gemäss Ziffer 23.1, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

23. Konventionalstrafen

23.1 Nichteinhaltung der Zeiten und Termine

Die Konventionalstrafe beträgt

- bei Überschreitung der gemäss Ziffer 9 festgelegten Zeiten 1'000 Franken pro angebrochene Stunde, insgesamt aber höchstens eine Jahresvergütung je Fall.
- bei Nichteinhalten von Terminen gemäss Ziffer 21.5 pro Verspätungstag 5 Promille, insgesamt aber höchstens 10 Prozent der Jahresvergütung je Fall.

Die Konventionalstrafen gemäss Ziffer 23.1 sind auch dann geschuldet, wenn die Leistungen angenommen werden.

23.2 Geheimhaltungspflicht

Die Konventionalstrafe beträgt je Verletzungsfall 10 Prozent der Jahresvergütung, höchstens jedoch 50'000 Franken je Fall.

23.3 Die Bezahlung der Konventionalstrafen befreit nicht von der Einhaltung der vertraglichen Pflichten. Die Konventionalstrafe ist zusätzlich zu einem allfälligen Schadenersatz geschuldet.

23.4 Als Jahresvergütung gilt der für das entsprechende Jahr vereinbarte Festpreis. Ist kein Festpreis vereinbart, ist für die Bemessung der Konventionalstrafe die für das vorangegangene Jahr geschuldete Vergütung massgebend; im ersten Jahr des Vertragsverhältnisses die für das laufende Jahres geschuldete Vergütung.

24. Gewährleistung

24.1 Der Leistungserbringer gewährleistet, dass seine Leistungen die vereinbarten, zugesicherten und zum bestimmungsgemässen Gebrauch vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen und die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften erfüllen. Er übernimmt eine Garantie für seine Leistungen von mindestens 24 Monaten ab Übergabe resp. Installation der Hard- oder Software. Während der Garantiefrist können Mängel jederzeit gerügt werden. Der Leistungserbringer ist auch nach Ablauf der Garantiefrist zur Erfüllung der Forderungen aus den nachstehenden Mängelrechten der Post verpflichtet, sofern die Mängel noch innerhalb der Garantiezeit gerügt worden sind.

24.2 Der Leistungserbringer garantiert, dass er über alle Rechte verfügt, um seine Leistungen vertragsgemäss zu erbringen. Er gewährleistet insbesondere, dass die im Rahmen der Wartungs- und Pflegearbeiten vorgenommenen Anpassungen und Weiterentwicklungen der Hard- bzw. Software keine Schutzrechte Dritter verletzen.

24.3 Liefert der Leistungserbringer mangelhafte Ware (z. B. Ersatzmaterial gemäss Ziffer 4.2 oder Releases gemäss Ziffer 5.1), hat die Post die Wahl, einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung zu machen, die Lieferung mängelfreier Ware oder Nachbesserung zu verlangen. Bei Vorliegen erheblicher Mängel kann die Post vom Vertrag zurücktreten.

24.4 Verlangt die Post Ersatzlieferung oder Nachbesserung, so behebt der Leistungserbringer die Mängel innerhalb der angesetzten Frist und trägt die daraus entstehenden Kosten. Hat der Leistungserbringer die verlangte Ersatzlieferung bzw. Nachbesserung nicht oder nicht erfolgreich vorgenommen, kann die Post nach Wahl, einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung machen, die erforderlichen Massnahmen auf Kosten und Gefahr des Leistungserbringers selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen oder vom Vertrag zurücktreten. Der Leistungserbringer ermöglicht der Post oder von ihr beauftragten Dritten Zugriff auf den Sourcecode, soweit dies für die Nachbesserung erforderlich ist und er über die Rechte daran verfügt. Hündigt der Leistungserbringer auf Aufforderung hin den erforderlichen Sourcecode nicht innert einer Frist von 30 Tagen aus, ist die Post berechtigt, diesen durch Dekompilieren selber zu erschliessen oder durch Dritte erschliessen zu lassen.

24.5 Ist wegen eines Mangels ein Schaden entstanden, so haftet der Leistungserbringer zusätzlich für dessen Ersatz gemäss Ziffer 25.

25. Haftung

25.1 Die Parteien haften für alle Schäden, die sie der anderen Partei verursachen, sofern sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft. Die Haftung für Personenschäden ist unbegrenzt.

25.2 Die Parteien haften für das Verhalten ihrer Hilfspersonen sowie beigezogener Dritter (z. B. Subunternehmer, Zulieferanten) wie für ihr eigenes.

26. Leistungsänderungen

26.1 Beide Parteien können jederzeit schriftlich Leistungsänderungen beantragen.

26.2 Wünscht die Post eine Änderung, teilt der Leistungserbringer innert 20 Tagen schriftlich mit, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf die zu erbringenden Leistungen sowie auf Vergütung und Termine hat. Er darf einem Änderungsantrag der Post die Zustimmung nicht verweigern, wenn die Änderung objektiv möglich ist und der Gesamtcharakter der Leistungen gewahrt bleibt. Die Post entscheidet innert 20 Tagen ab Erhalt der Mitteilung, ob die Änderung ausgeführt werden soll.

26.3 Wünscht der Leistungserbringer eine Änderung, so kann die Post einen entsprechenden Antrag innert 20 Tagen ab Erhalt der Mitteilung annehmen oder ablehnen.

26.4 Änderungen, insbesondere solche des Leistungsumfangs, der Vergütung und der Termine, müssen vor der Ausführung in einem Nachtrag zum Vertrag schriftlich festgehalten werden.

26.5 Der Leistungserbringer setzt während der Prüfung von Änderungsanträgen seine Arbeiten vertragsgemäss fort, es sei denn, die Post gibt anders lautende Anweisungen.

27. Beginn und Dauer

27.1 Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft, soweit in der Vertragsurkunde kein anderer Beginn genannt ist.

27.2 Ist ein Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, so kann er mangels anderer Abrede auf das Ende eines Kalendermonates schriftlich gekündigt werden, durch den Leistungserbringer jedoch erstmals auf das Ende einer Vertragslaufzeit von fünf Jahren. Die Kündigung kann sich dabei auch nur auf einzelne Teile des Vertrages erstrecken. Die Kündigungsfrist beträgt mangels anderer Abrede für den Leistungserbringer 12 Monate, für die Post 3 Monate.

27.3 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigen Gründen bleibt jederzeit vorbehalten. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- der Eintritt von Ereignissen oder Verhältnissen, welche die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für die kündigende Partei unzumutbar machen, so insbesondere die schwere oder wiederholte Verletzung von Vertragspflichten;

- die amtliche Publikation der Konkureröffnung oder der Nachlassstundung über eine Partei.

28. Folgen der Beendigung

28.1 Bei Beendigung des Vertrages hat der Leistungserbringer der Post sämtliche ihm im Rahmen des Vertragsverhältnisses zur Verfügung gestellten Betriebsmittel, Daten und Unterlagen unaufgefordert zurückzugeben sowie allfällige Kopien zu vernichten. Zudem ist der Leistungserbringer verpflichtet, sämtliche im Rahmen des Vertragsverhältnisses für die Post erarbeiteten Unterlagen und Sourcecode von vom Leistungserbringer gelieferter Individualsoftware herauszugeben, soweit die Post nicht bereits in deren Besitz ist. Rück- respektive Herausgabe haben binnen 30 Tagen nach Beendigung des Vertrages zu erfolgen.

29. Abtretung und Verpfändung

29.1 Der Leistungserbringer darf Forderungen gegenüber der Post ohne schriftliche Zustimmung der Post weder abtreten noch verpfänden.

30. Vertragsänderungen, Widersprüche und Teilungültigkeit

30.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

30.2 Bei Widersprüchen gehen die Bestimmungen der Vertragsurkunde denjenigen der AGB und die Bestimmungen der AGB denjenigen des Angebotes vor.

30.3 Erweisen sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als ungültig oder rechtswidrig, so wird die Gültigkeit des Vertrages davon nicht berührt. Die betreffende Bestimmung soll in diesem Fall durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt werden.

31. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

31.1 Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht) sind wegbedungen.

31.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern.

Die Schweizerische Post AG, Juni 2021